

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Herausgeber: Bund Schweizerischer Frauenvereine
Band: 25 (1943)
Heft: 5

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

che die schweizerische Gesetzgebung der Frau zu-
weist, handle es sich um die Freiheitsrecht-
te wie z. B. Niederlassungsrecht (der Ge-
frau), Zulassung zur Wobsterei, Betätigungs-
recht u. a. m., um das Bürgerrecht der Ehefrau; um
die politischen Rechte in Bund, Kantonen und
Gemeinden, wo wir vom aktiven Wahlrecht
zusagen nichts als Unrecht, d. h. die negative
Situation verzeichnet finden, während bei der
Darstellung des passiven Wahlrechtes die
Wahlbarkeit in Schul- und Armenbehörden, Ge-
werberechte, Kirchenbehörden, Jugendbildungs-
kommissionen etc. in den verschiedenen Kantonen ge-
nau und übersichtlich verzeichnet ist.

Welche Verfassungen haben sich bemüht, im-
mer wieder mit den Frauen auf die wichtig-
sten Entwürfen die Aufgaben in grössere
Zusammenhänge einzuordnen und haben aus-
serdem auch reichlich dort zu Rate ge-
zogen, wo es sich nicht um allein juristische Fra-
genstellungen, sondern um kulturgeschichtliche Vor-
gänge handelt. Das gibt aber Darstellung Le-
bensnähe und Verbundenheit mit den Erfah-
rungsfragen und es knüpft zwischen den Ver-
fassungen und den Frauen, die sich handelnd
für die Verbesserung der Schweizerin um
Rechte einsetzen, ein natürliches Band.

Wir empfehlen allen, die eine knappe, aber
lässliche Übersicht gewinnen wollen, die eine
oder andere Schweizerin überschlägig
sichent um das Buch von E. Käppli — zu lesen
und behalten uns vor, auf Einzelheiten zurück-
zukommen. Im Schlusswort von E. Käppli ist
die Ansicht der jungen Verfasserin zur ganzen
Frage bekannt gegeben:

Der gesamten rechtlichen Regelung des Ver-
hältnisses der Frau zum Staat liegt in Bund
und Kantonen die grundsätzliche Anerkennung
der Frau als selbstständiger, vollwertiger und der
männlichen gleichwertiger Persönlichkeit zu-
grunde. So selbstverständlich diese heute erscheint,
so ist dieser Rechtszustand doch erst das Ergebnis
einer langen geschichtlichen Entwicklung, wor-
aus deutlich in den geschichtlichen Überlieferungen
der Gleichberechtigung und Selbstverantwortlichkeit
aller Menschen. Wie sich aus den vorangegangenen
Unterforschungen ergibt, genießt die Frau
durch die Freiheitsrechte denselben rechtlichen
Schutz für Bestand und freie Entfaltung ihrer
Persönlichkeit wie der Mann. Ebenso stehen ihr
in gleicher Weise wie dem Manne alle von der
Rechtsordnung gewährten Ansprüche an den
Staat zu. Sie trägt andererseits die gleichen Pflichten.
Doch hat das schweizerische Recht die Gleich-
behandlung von Mann und Frau im öffentlichen
Recht nicht zu Ende geführt. Das Recht zur
freien Entfaltung der Persönlichkeit ist für die
Frauen auch heute noch in der Hauswirtschaft
auf ihren privaten Lebensbereich beschränkt, und es
ist ihr, von Ausnahmen abgesehen, verwehrt,
auch im öffentlichen Leben verantwortlich mit-
zuentscheiden. Wegen der politischen Betätigung der
Frauen bestanden lange Zeit erhebliche Beden-
ken, begründet teils durch die Minderzahl auf die
weibliche Eigenart, die man im rauhen Kampf
der Politik gefährdet glaubte, teils im Beden-
ken, daß die Frau durch die aktive Teilnahme
an der Politik ihrem ureigensten Beruf in Haus
und Familie entfremdet würde. In immer stärker
erwachender Weise nahmen aber im Laufe der Zeit
die Frauen durch die Zeitverhältnisse gezwungen
und durch die Entwicklung ihrer Selbstständigkeit
und Unabhängigkeit im kulturellen, sozialen und
wirtschaftlichen Leben teil und wuchsen so über
den Kreis der Familie hinaus.

Diesen neuen Verhältnissen mußte auch die
Gesetzgebung Rechnung tragen. Im Laufe der
letzten Zeit hat sie in Abweichung vom
grundsätzlichen Ausschluß der Frauen von
der Staatsbürgerlichkeit jene durch eine Reihe
von Ausnahmebestimmungen auf mehreren
Gebieten des öffentlichen Lebens zur Mit-
arbeit zugelassen. Aus den vorangegangenen Un-
tersuchungen ergibt sich, daß die Frauen insbe-
sondere zur Lösung kultureller, erzieherischer,
sozialer und volkswirtschaftlicher Aufgaben be-
zogen werden, folglich also, die der Staat aus
Familie und Haus aus den Händen der Frauen
übernehmen hat. Heute befreit der Staat in
Unbedacht der sich ständig mehrenden Aufga-
ben immer dringender der Mitarbeit der Frauen.
Auch auf dem staatlichen Gebiete muß die im
Schulungsplan grundgelegte Arbeitsteilung zwi-
schen Mann und Frau verwirklicht und müssen
die Frauen zur Erfüllung aller jener staatlichen

Aufgaben eingesetzt werden, die fraulicher und
mütterlicher Kräfte bedürfen. Gegenüber den
männlichen Schäden und Minderheiten der Zeit,
den Weltanschauungskämpfen, zur notwendigen
geistigen und seelischen Volkserneuerung können
und sollen sie insbesondere auf den Gebieten mit-
wirken, die ihrem Wesen am nächsten liegen,
bei Lösung nämlich von Fragen der Religion,
der Erziehung, der Schule und von anderen kul-
turellen, sittlichen und sozialen Fragen. — Nicht
absolut gleiches Recht, sondern vielmehr die Mög-
lichkeit, ihre Pflicht an Volk und Land unge-
hindert zu erfüllen, ist es, was die Frauen durch
die Förderung politischer Rechte immer wieder er-
streben. — Die Vorarbeit zur Erreichung dieses
Ziels liegt jedoch zum großen Teil in den Händen der
Frauen selbst. Durch verantwortungsbewußte, tat-
kräftige Mitarbeit auf den ihnen bis heute er-
öffneten staatlichen Gebieten, durch den selbstlosen
Einsatz all ihrer Kräfte zur Erfüllung der ihnen
übertragenen Aufgaben werden sie den Staat
immer mehr zur Einheit bringen, daß er ihrer
ihrer Aufgaben ohne die Mithilfe der Frauen
nicht mehr gerecht zu werden vermag und es
daher nicht mehr beantworten kann, ihnen durch
gesetzliche Schranken eine für Volk und Land
gegenwärtige Wirksamkeit zu verunmöglichen.

Industrielle Fürsorge

Die schweizerische Industrie betrachtet es als
ihre vornehmste Pflicht, auch für die Versorgung
ihrer auswärts wohnenden Belegschaft zu sor-
gen. Neben dem Ausbau von bestehenden Kan-
tinen wurden in letzter Zeit auch verschiedene
Neueinrichtungen geschaffen, die sich in Bezug
auf zweckmäßige und bezahlbare Ausstattung
sehen lassen dürfen. So hat der Schweizer
Verband Volkedienst kürzlich die Füh-
rung der Wohlfahrtskassen folgender Un-
ternehmungen und Verwaltungen übernommen:

„Freiheit von Not“

Zum Beveridge-Plan

E. B. Alle Pläne, die sich mit der Organi-
sation des Volkslebens nach dem Kriege be-
fassen, müssen zwei Ziele haben, den Völkern
Arbeit und Brot zu sichern. „Soziale Sicherheit“
freiben die Zielsetzungen der Atlantik-Konferenz an,
oder „Freiheit von Not“, wie Präsident Hoover
es einmal formuliert; die Diktatoren in
den Staaten der Erde stellen ihren Völkern
ein gleiches ideales Ziel vor Augen im „gro-
ßen Lebensraum“. Aber es ist zweierlei, ein
großartiges Schlagwort zu lancieren, oder einen
realen Plan auszuarbeiten und zu verwirklichen,
der einem Volke Boden unter die Füße gibt.
Ein großzügiger Plan wurde Anfangs De-
zember für Großbritannien bekanntgegeben,
genannt nach seinem Schöpfer Sir William
Beveridge. Er sei an dieser Stelle in den
Grundzügen bekanntgegeben, einmal weil jede
staatsbürgerliche denkende Frau sich für ihr
eigenes Land die soziale Sicherung für alle wünscht
und anstreben muß, dann aber, in der Plan
auch deshalb von großem Interesse für uns,
weil er den Frauen in ganz anderem Maße
gereicht wird, als dies bisher irgend ein Ver-
sicherungswort getan hat. — Man fühlt es,
England im Kriege hat gelernt, seine Frauen als
Mütter, Hauswirtschaftlerinnen, als außerordent-
lich Tüchtige im Beruf und im Militärdienst ge-
eignet zu schätzen und dem Manne als Trä-
ger und Gestalter allen öffentlichen und pri-
vaten Lebens in der Wertung gleichzustellen.

Der eben genannte, von der Regierung und den
Parteien gleichmäßig anerkannte Plan, der
demnächst im Parlament behandelt werden soll,
sieht nicht etwa großbedeutend vor, jedem Bür-
ger sein Haus im Lichte zu versichern. Aber
er will ein Minimum an Einkommen für jeden
Menschen garantieren, d. h. auf dem Wege der
univerfalen und obligatorischen

Versicherung

alle Einkommen, gleich welchen Alters, Standes,
Geschlechtes erlangen. Jeder, der das Einkommen
des Einkommens ist im Falle von Arbeitslosigkeit,
Krankheit oder Unfall eintreten, Altersren-
ten, Unterstützung beim Tod des Ernährers, be-
sondere Zuwendungen bei Heirat, Geburt und
Tod, sowie Rentezulagen sind vorgesehen.
Grundsätzlich wird mit Zahlungen von Seiten
der Versicherten (30 Prozent der Gesamt-

Anteile) an G. O., Solothurn; Werkzeugmach-
fabrik Verillon, Nidw. & Co., Zürich-Verillon;
Schweiz, Industriell-Gesellschaft Neuchâtel; ferner
wurden ihm die Versorgungsbetriebe dreier
Fabriken des Elgen, Militärdepartementes an
verschiedenen Orten der Schweiz übertragen. Die
neuen Aufgaben erforderten eine harte Arbeit
von 1100 Personen umfaßt.

Am 19. Januar konnte das 25jährige Jubiläum
des im Jahre 1918 eröffneten Wohlfahrts-
hauses der Maschinenfabrik Gebrüder Bühler
in Uster gefeiert werden. Es war dies das
erste Haus, das der Schweizer Verband Volks-
dienst nach seiner militärischen Tätigkeit nun-
mehr auf dem Gebiete in der Uster-Region
für die Führung übernommen. Geschäftsfüh-
rer, Vertreter der Gemeinde- und Kantonsbehörden
helfen bei einem feierlichen Nachmittags-Über-
sicht und fest, das neutral geführte Haus
im Laufe der Jahre zu einem Segen für die Ge-
meinde geworden sei und einen harten Beitrag
zur Erhaltung des Arbeitsfriedens und zur För-
derung des gegenseitigen Verständnisses geleis-
tet habe.

Als äußeres Zeichen dankbarer Anerkennung
überreichte die Firma Gebrüder Bühler dem
Verbandsfonds des Schweizer Verband Volks-
dienst einen Beitrag von 10,000 Franken und
sicherte ihm außerdem einen jährlichen Anteil
an der Prämienzahlung für die mit der Schweiz,
Lebensversicherungs- und Militärkassen im Jahre
1920 abgeschlossene und jetzt stetig erweiterte
Personal-Altersversicherung zu.

Im Laufe des nächsten Monats wird der
Schweizer Verband Volksdienst noch drei weite-
re Wohlfahrtskassen der schweizerischen In-
dustrie eröffnen. — Bei allen Neu- und Um-
bauten konnte der Verband seine langjährigen
Betriebsverfahren zur Verfügung stellen und
dabei den späteren, zweckmäßigen, reibungs-
losen Betrieb garantieren. E. J. Sp.

kosten) gerechnet; sie sollen damit den betrag-
lichen Anspruch auf die bestimmte umfassen
Versicherungsleistungen erhalten und niemals
das Gefühl haben, Almosen zu empfangen. Das
System der eigenen Beiträge, das Verantwort-
ungsgesetz und die Selbstversicherung, wird
auch weiterhin von der Arbeiterschaft selbst ge-
heißt. Einzig die Kinderzulagen werden ohne
Beitragspflicht der Versicherten gewährt, ein An-
reiz, der wohl die Freude am Kinde freige-
n und die Kinderzahl erhöhen helfen soll.

Der Beveridgeplan sieht im weiteren vor, daß
50 Prozent aller Kosten vom Staat und
die restlichen 50 Prozent von der Arbeit-
erschaft getragen werden sollen. Mit 700 Mil-
lionen Pfund jährlichen Gesamteinkommen wird
gerechnet, eine Zahl, die statisch bleibt, auch wenn
das Minderheitsbudget an den Anblick noch
gigantischer Zahlen gewöhnen. Doch soll der
große Plan nur 50 Prozent der Kosten betragen
gegenüber dem heute schon in England
vorhandenen Umfang in den Sozialversicherungen.

Als Mindestbedarf werden 24 Schilling wö-
chentlich für arbeitslose Einzelpersonen beider
Geschlechter festgesetzt, 40 Schilling für Ehepaare,
15-20 Schilling für Jugendliche; gleiche Be-
träge gelten für die Altersrenten, die sich aber
etwas erhöhen, je später der Rentner beginnt,
sich auszuscheiden zu lassen. Bei Unfall und Krank-
heit sollen zwei Drittel des Lohnes bis maximal
60 Schilling pro Woche ausbezahlt werden und
es unabhängig von allfälligen sonst vorhande-
nen Versicherungsansprüchen.

Mann und Frau sind gleichgestellt
als Empfänger der Renten.

Sehr interessant und vollkommen neuartig ist
die geplante Lösung für die Hausfrauen.
„Die Hausfrau“, — so umschreibt die „N.Z.Z.“
die Schöpfung, — gewährt der Beirat die
für zusammenfassende Sonderstellung, die nicht
von einem Bruttoverdienst abhängig sein soll. Seine
Eingehung besonderer Prämien erwirbt sie bei
gleichberechtigtem Anspruch auf Kranken- und
Unfallversicherung und im Falle einer Scheidung
der Ehe auch auf getrennte Unterstützung im
Falle von Arbeitslosigkeit. Bei der Heirat sind
von der Sozialversicherungsinstitution bis 40

Pfund für die Begründung des Haushalts erhält-
lich, (was fast Ehestandsbedingung eine Ehe-
standsbeihilfe bedeutet. Red.), für eine Geburt
4 Pfund, zusätzlich eine Spezialauszahlung von
36 Schilling wöchentlich während 13 Wochen,
sofern die Mutter erwerbstätig ist. Im Falle
des Todes des Familienernährers erhält die Witwe,
abhängig von 30 Pfund wöchentlich, wäh-
rend 13 Wochen je 36 Schilling einer besonderen
Unterstützung, zusätzlich 24 Schilling wöchentlich,
sofern sie Kinder unter 16 Jahren zu versor-
gen hat, für die ohnehin wöchentlich 8 Schilling
ausbezahlt werden. Unberührt bleibt die Unter-
stützung für die überlebende Witwe unter
Anspruch auf die vorübergehende Witwenunter-
stützung erhalten.

Damit wäre also auch die Auszahlung von
„Mutterrenten“, als Zahlungen von Erziehungs-
beiträgen an Witwen, uneheliche und sonst allein-
stehende Mütter in den Plan eingebaut. Allein-
stehende Frauen haben wie gesagt die gleichen
Ansprüche wie die Männer. —

Interessant ist die Aufzählung für die Prä-
mienzahlung gedacht. Drei Klassen von
Versicherten werden vorgeschlagen: 1. Angestellte
und Arbeiter; 2. selbständige Erwerbstätige (freie
Berufe und Geschäftsinhaber); 3. „Mindererwerbs-
kräfte“, zu denen Studenten, Rentner und „un-
berufstätige Frauen“ die Befreiung im
Haushalt tätigt sind“, gezählt werden. Keine Bei-
träge haben die nicht erwerbstätigen Hausfrauen,
Kinder unter 16 Jahren und Altersrenten-
empfänger zu leisten. Die Höhe der Beiträge soll
zwischen ca. 1 1/2 Schilling für Jugendliche, 3 Schilling
für Frauen und 3 1/2 Schilling für Männer
liegen.

Warum erlaubt man sich, bei gleichen Auszah-
lungen an Mann und Frau, die Prämien der
Männer etwas höher zu halten? fragt wohl
mancher Schweizer, der felsenstark beim Pro-
jekt unserer schweizerischen Altersversicherung
eingerunden gewesen wäre, wenn man den Frauen
keine Beiträge als den Männern gegeben
und dabei von Mann und Frau gleich hohe
Prämien verlangt hätte. Man begründet eine
etwas höhere Prämie für den Mann als für
die Frau, weil er grundsätzlich auch die Ver-
sicherungsbeiträge der nicht erwerbstätigen
Hausfrau zahlen soll, ohne daß dem beehrten
Manne eine Extraloast für sie auferlegt wird.
Ein erstes Mal wohl in der Geschichte der Ver-
sicherung! Und Anzeichen für eine andere Ver-
wertung der hauswirtschaftlichen und familiären
Leistung der Hausfrau als „Angehöriger einer
besonderen Berufsgruppe“, als Gleichwert-
ung der berufstätigen Frau mit dem Manne.

Genau, es wird noch vieles am Beveridgeplan
gemodelt und gewandelt werden, wenn er in das
Stadium der Verwirklichung gelangen wird. Man
bedenke aber, daß Sir Beveridge bei hochgradiger
Erfahrung einer Experimentum in der Sommer
1941 von Churchill als Sachverständiger beauftragt,
und daß heute sein Plan, so unvollständig er in
vieler Beziehung ist, im Mittelpunkt des öffent-
lichen Interesses steht, bereits grundsätzlich ent-
schieden von den maßgebenden Kreisen in Wirt-
schaft und Politik.

Der Beveridge-Plan regt auch Amerika an

Der Arbeitsminister der Vereinigten Staaten,
F. D. Roosevelt, hat sich nach dem Beveridge-
plan fast beirrt, lassen und Vorschläge
zu einer Revision aus dem amerikanischen Sozial-
versicherungswesen gemacht. Er erklärte, Roose-
velts altes Programm der sozialen Sicherheit genüge
nicht mehr. Die Unvollständigkeit der Ver-
sicherung gegen Berufsunfähigkeit u. a. seien
unzureichend, man müsse eine einheitliche nationale
Versicherung nach dem Beveridgeplan schaffen, die
folgende Risiken decken soll: Altersrenten, be-
zugsfähige Minderjährige, dauernde totale Arbeitsunfähig-
keit, zeitweilige Arbeitsunfähigkeit, Unfall, Invaliden-
renten, Witwen- und Waisenpen-
sionen, Unterstützung mittelloser Eltern, Begräbnis-
kosten, Wöchnerinnen- und Mutter-
schaftsbeihilfe und Erwerbslosenunterstützung.
Die Unterschiede gegenüber dem System Beveridge
sind die folgenden: Die Versicherung würde nicht
bei Arbeitslosigkeit, sondern, dagegen die dauernde
Arbeitsunfähigkeit als Folge von Krankheit, ein
Kinderzuschuß ist nur in Form einer Unterstützung
an abhängige Verwandte zu entrichten in Ver-
bindung mit der sonstigen Versicherung des Er-
nährers, während Beveridge Arbeitsunfähigkeit in Ver-
sicherung und Arbeitslosigkeit gesehen hat. Die Bei-
träge und Leistungen sind dem Einkommen ent-
sprechend gestaffelt, während Beveridge einheitliche

Beiträge vorschlug. Die sehr gute Uebersetzung
von E. Moll läßt auch in deutscher Sprache den
Wert dieses Buches nachvollziehen. Wie ist natürlich,
und in seinen Erinnerungen spielt der inneren-
liche Kluft eine große Rolle, gepaart mit einem
feinen Naturgefühl, das an die Antike denken läßt.
Bemerkenswert ist die Reinheit der Schilderungen,
der Künstler treibt keine Psychoanalyse und feiert
sich nicht selbst; aus der Tiefe seiner Seele fließen
die Bilder auf, und jagt, und es ist ihm wie ein
Wunder, und es ist ihm wie ein Wunder, daß er
dabei in der kleinen Subjektivität geblieben,
daß man ihn in seinem schönen Tiefenland lachen
und weinen hört. Besonders der letzte Abschnitt
„Mein erster Tod“, übersteigt den Rahmen des üb-
lichen und hat mit großer Eindringlichkeit
das Buch nicht in unserer äußeren Welt, sondern
mit uns eine kleine Erleuchtung am eigenen Dien-
verfassen!

Banda Maria Bührig.

Ein neues „Stabuch“

Die kleinen Erzählungen von Ida Fröhme
„Regula Bockel“
(Verlag Friedrich Reinhardt Basel)
sind als feine und nette Beiträge zu Tuten,
den Ferien und in der Abkühlung gedacht. Sie
sind sehr unterhaltsam und bringen Nachdenkliches,
Freudvolles und Leidvolles aus verschiedenartigen
Erleben. Sie werden besonders junge Mädchen er-
reuen und ihnen prächtige Frauengestalten vor
die Augen zaubern, die nicht nur als Frau und
Mutter, sondern auch als dienende Schwestern, Zän-
ner oder Dienstmädchen ein reiches und nützliches
Leben führen. W. M. B.

Frauenexistenz

durch Kauf oder Miete einer
elektr. Fallmaschine-Hebemaschine
A. Büchel, Herrengasse 12, Bern
und war doch zu unbesonnen, um seine Frage zu for-
men. „Bist du es zu aben, was ich befragte. Denn
sie sagte es plötzlich, sehr bestimmt in die Stille:
„Mir geht es gut, ich hab einen herrlichen Buben
dabei.“ „Rant und Nola fand sie vor ihm. Die
dunklen Augen blühten durch die halb verfallenen
Trauerhüllen der Rasse.“
„Ja, ich hab es gehört, daß es Euch gut geht...
also einen Buben.“ „Wiederholt er langsam. „So
läßt es Euch weiter auf aben...“ „Ist wohl...“
er dreht sich langsam um und ging, strahlend, dem
Gang zu. „Einen Buben, das ist ein Wunder.“
„Ist er erst ein, warum hatte sie ihren
Mann nicht erkrankt?“
(Korleuna fol.)

Loß des Märlägen

Ihr lieben Freunde, will mir doch das Essen
und Trinken wahrlich immer besser schmecken,
seit ich bei jedem Willen frag: „Wie lange —?“
Dum loßt mich meinen Tisch mit Sorgfalt beden.

Und loben will ich Haus und Hof und Garten
und auch die kleinste Blume hier beschreiben.
Da ich mich immer fragen muß: „Wie lange —?“
ist mir bewußt: ich würde sie entbehren.

Ich liebe auch den Abend, loß das Bett.
Denn, Freunde, tößlich ist das Schlafengehen,
wenn man sich immer fragen muß: „Wie lange —?“
Und hört den Wind noch in den Räumen wehen...

Ich lob' den Morgen, Freunde, lob' den Morgen!
Was gibt es Schöneres als das Erwachen,
wenn man sich immer fragen muß: „Wie lange —?“
Und läßt die Augen auf — und kann noch lachen...

Vor allem aber liebe ich die Liebe!
Sie soll in mir noch eine Freitakt haben,
weil ich mich immer fragen muß: „Wie lange —?“
So man mich fängt, wird sie zuerst begraben!

Dum, liebe Freunde, verleihe ich die kleinen
Märlägen des gemeinen Lebens.
Der Mensch, der immer fragen muß: „Wie lange —?“
der Mensch, so sag' ich, lebe nicht vergehen!

30 Märlägen.

Bücher

Kindheitserinnerungen

Im Alter schließt sich der Ring, und die Gedan-
ken wandern zurück in die Kindheitszeit. Dem
einen wird dieser Rückblick zur Erinnerung die Ge-
genwart erleben, dem anderen, der seine freud-
volle Erinnerung des ganzen Alltags. Zwei ganz
verschiedene Bände Lebenserinnerungen liegen heute

vor mir, beide aber, bei aller Verschiedenheit, voll
Freudigkeit und Freude:

Lisa Wenger, „Des Lissa“
(Morgarten-Verlag Zürich).

Francesco Chiesa
„Geschichten aus der Jugendzeit“
(Rascher-Verlag Zürich).

Das erste ist eine überaus gelbe Gabe der uns
allen wohl bekannten Schriftstellerin. Erinnerungswort-
buch, mit 80 Jahren noch so unmittelbar und
lebendig, sich in die eigene Kindheit versetzen zu
können! Die Erzählungen lag in der Vorrede, daß
die Geschichten ganz ursprünglich bei einem Be-
such in der Kindheitszeit in Zürich entstanden sind.
Als ich sie las, glaube ich einen lebenden Men-
schen vor mich zu sehen, deshalb finde ich es
schade, weil über dieses Buch zu schreiben. Die
Frauen werden es gerne lesen, und manches Kind
oder Entzückte sich an den vorgelesenen Details
erzählen. Erinnerungen aber ichönen daraus
vielleicht noch kindliche Fingerzeige als aus
manchem Erlebnisbuch.

Im Schluß möchte ich noch das reizende farbige
Bildchen auf dem Umschlag nicht unerwähnt lassen,
das mir ganz besonders gut gefallen hat.
Francesco Chiesa's „Geschichten aus der Jugend-
zeit“ sind anders. Ein großer Künstler spricht
zu uns und gehalten seine Erinnerungen mit einer
Zärtlichkeit und Feinheit der Empfindung, wie eines
einmal mit wenigen Farben oder einigen Stri-
chen eines Kunststills eine Landschaft vor unsere

Trocken-



Eipulver
ist absolut naturrein

Trocken-Volleipulver
eignet sich vorzüglich zu Mahl- und Eierspeisen sowie für Backzwecke.

Wichtig ist, daß das Eipulver vor Gebrauch mindestens 2–3 Stunden (eher noch länger) in Wasser oder Milch aufgelöst wird.

Ein gehäufter Eßlöffel Eipulver (ca. 12½ g) mit ²³/₁₀₀ Eßlöffel Wasser oder Milch entspricht dem Inhalt eines **Frischeis**.

Abschlag:
Trocken-Volleipulver
Tüte zu 50 g (entsprechend dem Nährwert von 4 Frischeiern) **Fr. 1.20**

MIGROS